



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 9 6 2 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	13.01.2021			
Rat	21.01.2021			

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) - hier: Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen.

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme).

Begründung: Für den Schiedsbereich der Stadt Rotenburg (Wümme) sind eine Schiedsperson und dessen Stellvertretung tätig. Zurzeit haben dieses Amt Frau Maike Hülsemann und Frau Martina Seifert-Mengel inne.

Das Schiedsamt ist eine Institution, die wesentlich zum Rechtsfrieden in der Gesellschaft beiträgt. Im Nachbarschaftsrecht und im Strafrecht mit niederschweligen Vergehen, wie z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung und Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) ist die Erhebung einer Klage nur zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos blieb. Diese Schlichtungsverfahren bedürfen neben einer intensiven Vorbereitung der Schiedsperson auch vorbereitender Gesprächstermine. Oftmals sind mehrere Termine erforderlich, bevor es zu einem Schlichtungstermin kommt. Dieser Zeitaufwand wirkt stark in die private Lebensführung der ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen hinein.

Für ein durchgeführtes Schlichtungsverfahren wird von der Schiedsperson eine Gebühr von 15 € erhoben. Kommt dabei eine Einigung zustande, beträgt die Gebühr 25€. Die eingenommenen Gebühren sind zur Hälfte an die Stadt Rotenburg (Wümme) abzuführen.

Manche Verfahren werden durch Tür-und-Angel-Gespräche im Vorfelde einer Schlichtung bereits befriedet. Die Parteien verzichten auf ein offizielles Schlichtungsverfahren und legen den Streit bei. Zu einer formalen Schlichtung kommt es dann in der Folge nicht. Gebühren werden hierfür nicht erhoben. Der dadurch für die Schiedsperson entstandene Aufwand wird somit nicht entschädigt.

Aus dieser Situation heraus halte ich eine angemessene, fallunabhängige Aufwandsentschädigung in Höhe von 50€ monatlich für erforderlich.

Andreas Weber

Anlage: Änderungssatzung

